



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Windkraft MAAS GmbH & Co. KG
Halberstädter Str. 14

33106 Paderborn

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Borkowski

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6662

📠 05251 308-6699

✉ borkowskir@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41293-23-600**

Datum: 09.11.2023

Vorhaben Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG:
Typenänderung von einer Windenergieanlagen vom Enercon E-160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.500 kW zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW

Antragstellerin Windkraft MAAS GmbH & Co. KG, Halberstädter Straße 14, 33106 Paderborn

Grundstück Borchchen, Feldflur

Gemarkung Dörenhagen

Flur 2

Flurstück 496

Bezug Genehmigung vom 10.03.2023; Az.: 41260-21-600

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

I. TENOR

Mit Genehmigungsbescheid vom 10.03.2023, Az. 41260-21-600, wurde der Windkraft MAAS GmbH & Co. KG gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einen Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.500 kW (WEA 24) in Borchchen-Dörenhagen erteilt.

Entsprechend des Antrags vom 27.02.2023, hier eingegangen am 21.07.2023, wird auf Grund der §§ 16 und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

durch Typenwechsel von einer Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-160 EP5 mit einer Nabhöhe von 166,6 m, einen Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.500 kW zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW erteilt.

Gegenstand der Änderungen:

Typenwechsel von einer Windenergieanlage zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 in Borchten-Dörenhagen.

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 24	Enercon E-160 EP5 E3	5.560 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Mode NR VIIIs	22:00 bis 06:00 Uhr

Standorte der Anlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 24	Borchten	Dörenhagen	2	496	32.489.757/5.724.846

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 10.03.2023, Az.: 41260-21-600, ihre Gültigkeit.

Die Änderungsgenehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Rechtsquellenverzeichnis

II. ANLAGENDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Enercon E-160 EP5 E3
Leistung	5.560 kW
Nabenhöhe	166,6 m
Rotordurchmesser	160 m
Gesamthöhe	246,6 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

1. Rückbauverpflichtung

Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

195.000,00 €
(einhundertfünfundneunzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden. Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM

beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 195.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

- Im Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Hassel Deutschland mit der Berichtsnummer I17-SE-2020-458, Revision 04, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, am 13.09.2023, 37 Seiten (Turbulenzgutachten), wurde nachfolgende, als Rückbau gekennzeichnete Windenergieanlage nicht berücksichtigt:

WEA Typ Micon M 1500 – 600/150 KW, Az. 1051-94-03

Die vorgenannte Windenergieanlage ist demnach **bis Inbetriebnahme** der beantragten Windenergieanlage vollständig zurückzubauen. Der erfolgte Rückbau ist gegenüber dem Kreis Paderborn nachzuweisen.

C. Auflagen

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Immissionsbegrenzung - Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

- Die nachfolgend aufgeführten Windenergieanlage (**WEA 24**) ENERCON E-160 EP5 E3 ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 10.07.2023 Bericht Nr. SG-100723-876-0017-DS-A/B im Zusammenhang mit der Herstellerangabe ENERCON Dokument Nr. D02444386/4.0-de vom 30.03.2022 / in Verbindung mit der Herstellerangabe D02444390/3.0-de Betriebsmodus NR VIIIIs mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 24 E-160 EP5 E3											
Mode NR VIIIIs	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	400 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	74,8	81,4	88,7	91,0	92,4	92,2	88,6	68,6	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	76,5	83,1	90,4	92,7	94,1	93,9	90,3	70,3			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	76,9	83,5	90,8	93,1	94,5	94,3	90,7	70,7			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,OkT}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlage WEA 24 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typ ENERCON E-160 EP5 E3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,OkT,Vermessung) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,OkT}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{0,OkT}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 10.07.2023 Bericht Nr. SG-100723-876-0017-DS-A/B im Zusammenhang mit der Herstellerangabe ENERCON Dokument Nr. D02444386/4.0-de vom 30.03.2022 / in Verbindung mit der Herstellerangabe D02444390/3.0-de Betriebsmodus NR VIII mit den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{0,OkT}$, Vermessung des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 10.07.2023 Bericht Nr. SG-100723-876-0017-DS-A/B im Zusammenhang mit der Herstellerangabe ENERCON Dokument Nr. D02444386/4.0-de vom 30.03.2022 / in Verbindung mit der Herstellerangabe D02444390/3.0-de Betriebsmodus NR VIII mit den hier festgelegten Leistungsdaten ermittelten und unter 6.1ff aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 4 zu überprüfen.

Abnahmemessung

- Für die WEA Nr. 24 ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

4. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel der Messung die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 10.07.2023 Bericht Nr. SG-100723-876-0017-DS-A/B im Zusammenhang mit der Herstellerangabe ENERCON Dokument Nr. D02444386/4.0-de vom 30.03.2022 / in Verbindung mit der Herstellerangabe D02444390/3.0-de Betriebsmodus NR VIIIIs mit den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Vergleichswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle 6.4.2 der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

5. Ziel dieser Immissionsprognose ist die Ermittlung der Beeinträchtigung durch bewegten Schattenwurf durch die Zusatzbelastung von insgesamt zwei Windenergieanlagen am Standort Hassel. Eine Anlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit 5,56 MW Nennleistung und 166,6 m Nabenhöhe. Eine Anlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit 4,2 MW Nennleistung und 160 m Nabenhöhe.
Die Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH&Co.KG vom 19.07.2023 Bericht Nr. SSG-190723-876-0018-DS weist folgendes auf:

6.3 Gesamtbelastung worst case

Es wurde folgende zu erwartende Gesamtbelastung ermittelt:

Bezeichnung	Mit Vegetation		Ohne Vegetation		Grenzwerte eingehalten	
	Schattendauer in Std./Jahr	Max Schattenwurf in Std./Tag	Schattendauer in Std./Jahr	Max Schattenwurf in Std./Tag	Mit Vegetation	Ohne Vegetation
IP12	82:01	00:48	82:01	00:48	nein	nein
IP13	49:17	00:27	49:17	00:27	nein	nein
IP14	37:00	00:26	37:00	00:26	nein	nein
IP15	35:28	00:25	35:28	00:25	nein	nein
IP16	30:27	00:22	30:27	00:22	nein	nein
IP17	40:30	00:27	40:30	00:27	nein	nein
IP18	82:40	00:53	82:40	00:53	nein	nein
IP19	105:10	00:47	105:10	00:47	nein	nein
IP20	103:37	00:47	103:37	00:47	nein	nein
IP21	111:45	00:53	111:45	00:53	nein	nein
IP22	108:31	00:53	108:31	00:53	nein	nein
IP23	105:27	00:44	105:27	00:44	nein	nein
IP24	104:16	00:43	104:16	00:43	nein	nein
IP47	48:30	00:28	48:30	00:28	nein	nein
IP48	46:39	00:27	46:39	00:27	nein	nein

Die zulässigen Richtwerte werden durch die Gesamtbelastung an aller 15 Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung überschritten.

Es kommt an 15 Immissionspunkten zu Immissionen durch bewegten Schattenwurf durch die Anlage WEA 24 der Neuplanung. Die anderen Anlagen der Neuplanung verursachen an den untersuchten Immissionspunkten keinen bewegten Schattenwurf.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Es wurden 53 Immissionspunkte untersucht.

Die gültigen Grenzwerte für den bewegten Schattenwurf von 30 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag werden, unter Beteiligung der Zusatzbelastung, an 15 Immissionspunkten überschritten. An 9 dieser Immissionspunkte wird die Überschreitung schon allein durch die Vorbelastung verursacht.

Acht der Immissionspunkte mit Überschreitungen liegen in der Ortschaft Dörenhagen. In diesem Ort kommt es auch in weiteren Bereichen zu Überschreitungen, welche über einen Flächenimmissionsort berücksichtigt wurden.

Es sind Maßnahmen, beispielsweise in Form einer Schattenabschaltung, zu ergreifen. Für die Erstellung eines Abschaltkonzepts sind evtl. für die Vorbelastung bereits bestehende Abschaltvorgaben zu berücksichtigen.

6. Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA (real) an den Immissionspunkten der Schattenwurfberechnung die v.g. Werte nicht überschreiten
 - An allen anderen betrachteten Rezeptoren können die noch freien Kontingente bis zum Erreichen der Richtwerte in Anspruch genommen werden.
 - Es ist deshalb sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 h pro Kalenderjahr (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 h pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Min.“
 - Die WEA-Schattenwurf-Hinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird.
7. Die Windenergieanlagen müssen mit einer Schattenwurfsabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.
Die WEA ist so zu programmieren, dass es zu keiner Überschreitung Schattenwurf an hier betrachteten Rezeptor kommen wird.
8. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
9. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
10. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der o. g. aufgelisteten Immissionsaufpunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

11. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Baurechtliche Auflagen

Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen aus dem Baurecht

12. Die Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen Enercon E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, Revision 1 ist Bestandteil der Genehmigung. Die aus den darin enthaltenen und genannten Typenprüfberichten, Typenprüfbescheiden, Zusammenstellungsgutachten und gutachtlichen Stellungnahmen hervorgehenden Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweise sind zu beachten und bei der Bauausführung, der Inbetriebnahme und bei dem Betrieb der Anlage(n) als Auflagen umzusetzen.
13. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 72 Abs. 6 BauO NRW ein Prüfbericht von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Hinweis:

Abweichungen können zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen.

14. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüfenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 81 Abs.1 BauO NRW).
15. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 61 Abs. 6 u. 75 Abs. 6 Satz 2 BauO NRW).
16. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.

- c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfer für Baustatik.
- d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
- e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
- f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
- g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
- h) Für weitere vorzulegende Unterlagen wird u.a. auf Ziffer 5 verwiesen.

Turbulenzen

17. Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Hassel Deutschland mit der Berichtsnummer I17-SE-2020-458, Revision 04, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, am 13.09.2023, 37 Seiten (Turbulenzgutachten), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung.

Die in der nachfolgenden Tabelle (gem. Tabelle 3.8 des Gutachtens) dargestellte Betriebsbeschränkung

Betroffene WEA (Ifd. Nummer Turbulenzgutachten)	Zu schützende WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Betriebsmodus	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
W4	W21	312	8	Abschaltung	Alle

sind bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

Brandschutz

18. Das Allgemeine Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit 166,00 m Nabhöhe, BV-Nr. E-160EP5/E3/166/HT, Index A, 24 Seiten, vom 16.07.2021, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier, ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

Hinweis:

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

Eiswurf/Eisfall

19. Das Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Enercon Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren, mit der TÜV

NORD Bericht Nr.: 8111 881 239, Rev. 7, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG am 09.12.2021, 32 Seiten, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.

20. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Hassel mit der Referenznummer 2022-E-027, Rev. 1, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, am 12.05.2022, 41 Seiten (standort-spezifische Risikoanalyse) Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.

Auflage des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

21. **Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-1414-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen."**

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Genehmigungsbescheid vom 10.03.2023, Az. 41260-21-600, wurde der Windkraft MAAS GmbH & Co. KG gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einen Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.500 kW in Borchen-Dörenhagen erteilt.

Mit Antrag vom 27.02.2023, hier eingegangen am 21.07.2023, hat die Windkraft MAAS GmbH & Co. KG die wesentliche Änderung der o. g. Windenergieanlage durch Typenwechsel der Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP 5 zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Am 15.08.2023 wurde gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die Feststellung getroffen, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht. Die Entscheidung wurde am 23.08.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn, der Gemeinde Borchen als Trägerin der Planungshoheit, der Bezirksregierung Detmold,

der Bezirksregierung Münster, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie der Bundesnetzagentur.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde durch die Gemeinde Borchen mit Schreiben vom 18.10.2023 erteilt.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Gemäß §§ 1, 2 Abs. 2 ff. des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) und der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird die Gebühr auf

16.855,15 Euro

(in Worten: sechzehntausendachthundertfünfundfünfzig Euro, fünfzehn Cent)

festgesetzt.

Zahlungshinweise

Ich bitte Sie, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Empfang dieses Bescheides an eines der auf Seite 1 genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu überweisen.

KASSENZEICHEN (bei Zahlung bitte angeben):

721123103990

VERWENDUNGSZWECK (bei Zahlung bitte angeben):

Gebühr Immissionsschutz

Bei Zahlung ist die Angabe von **Kassenzeichen** und **Verwendungszweck** unbedingt erforderlich. Sollten Sie den Fälligkeitstermin nicht einhalten, wird die Beitreibung des Betrages im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens kostenpflichtig veranlasst. Zudem sind bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge zu erheben.

Hinweis:

Die Klage gegen diesen Bescheid entbindet Sie gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO nicht von der fristgerechten Zahlung der Verwaltungsgebühr.

Begründung

Die Kosten für öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit werden gemäß der §§ 1 ff. GebG NRW i.V.m. § 1 AVerwGebO NRW festgesetzt. Kostenschuldner ist dabei nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW derjenige, der die Amtshandlung zurechenbar verursacht hat.

Mit Ihrem Antrag vom 27.02.2023, hier eingegangen am 21.07.2023, haben Sie die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel einer Windenergieanlage zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 beantragt. Von Einreichung des Antrages bis hin zur Genehmigung sind Bearbeitungskosten entstanden. Als Antragstellerin sind Ihnen die durch die Amtshandlung verursachten Kosten zurechenbar und Sie sind nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

Die für diese nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage vorgesehene Gebühr wird gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 zur AVerwGebO NRW ermittelt. Dabei ist eine Vergleichsrechnung durchzuführen, denn es gilt mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn eine solche selbstständig erteilt worden wäre.

Beim Vergleich der Gebühr für die genehmigungsbedürftige Anlage nach Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW mit der zu entrichtenden Baugebühr (siehe beigefügte Gebührenberechnung), fällt die Gebühr für die Baugenehmigung hier höher aus, so dass sich hiernach für das Vorhaben eine Baugebühr von 15.810,00 Euro ergibt.

Die Auslagen in Höhe von 940,15 Euro für öffentliche Bekanntmachungen werden zur Gebühr hinzuaddiert. Im Übrigen fällt eine Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 UVPG) in Höhe von 105,00 Euro an.

Insgesamt ergibt sich somit eine Gebührensumme in Höhe von **16.855,15 Euro**.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Kasmann

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender bzw. vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Baurechtliche Hinweise:

4. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Stelle für Datenversorgung „LTS-Datenversorgung@kreis-paderborn.de“ der Leitstelle abzustimmen (§ 14 BauO NRW 2018).
5. Eine optional erhältliche Rotorblattheizung ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.
6. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).
7. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
8. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW).
9. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

VIII. ANLAGEN

1 Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr

- | | |
|---|--------------------------|
| | Inhaltsverzeichnis |
| 1 | Antrag gem. § 16 BImSchG |
| 2 | Bauvorlagen |
| 3 | Kosten |

- 4 Standort und Umgebung
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 wassergefährdende Stoffe
- 7 Abfälle
- 8 Abwasser
- 9 Emissionen
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz
- 12 Brandschutz
- 13 Störfallverordnung
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 15 Sonstiges
 - Gutachten
 - Sonstiges
 - Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Hassel vom 16.02.2023
 - Angepasstes Inhaltsverzeichnis sowie Deckblatt

2 Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebsicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)